

TOP-THEMA

Wahrheit ohne Schutz

FAKE NEWS UND HATE SPEECH — Die modernen Kommunikationsmöglichkeiten (insbesondere Social-Media-Plattformen) haben die Rolle der Medien verändert. Sie sind keine kommunikativen Torwächter mehr, jeder kann alles äußern und alles empfangen. In gewisser Weise ist die Kommunikationswelt demokratischer geworden. Allerdings: Wo viel Licht ist, ist auch viel Schatten. Da keiner mehr die Inhalte vor ihrer Veröffentlichung kontrolliert (z. B. auf Richtig- oder Vertretbarkeit), stehen freiheitlich und demokratisch organisierte Gesellschaften zwei neuen Phänomenen noch recht hilflos gegenüber – nämlich Fake News und Hate Speech. Eine aktuelle Einschätzung geben **Stefan Engels**, Partner, und **Verena Haisch**, Counsel, von der internationalen Anwaltssozietät **DLA Piper**.

Während es bei Fake News um im Kern oder im Detail unwahre Informationen geht, handelt es sich bei Hate Speech um aufrührerische oder beleidigende – teils ebenfalls unwahre – Hassbotschaften gegen Personen oder Personengruppen. Bei den Phänomenen ist aber gemeinsam, dass die Inhalte vielfach nicht offen geäußert werden, sondern im Schutz der Anonymität von Plattformen zum Abruf bereitgehalten und geteilt werden können. Sie können sich daher schnell verbreiten und sind nur schwer und meist zu spät wieder zurückzuholen. Es liegt auf der Hand, dass Fake News und Hate Speech zur Agitation bzw. Beeinflussung der öffentlichen Meinung dienen.

Häufig kommt hinzu, dass sie sich nicht gegen konkrete Personen, Unternehmen oder Institutionen richten, es also an der rechtlich erforderlichen individuellen Betroffenheit fehlt. Selbst wenn der Äußernde bekannt wäre, gebe es dann nur eingeschränkt rechtliche Möglichkeiten, ein solches Handeln zu unterbinden und seine Folgen zu beseitigen, weil es niemanden gibt, der konkret und individuell in seinen Rechten verletzt wird. Zugespitzt: Die bloße Wahrheit hat derzeit keinen Schutz.

Mit Recht wird daher intensiv über Lösungen nachgedacht. Zentral ist dabei die Frage, ob und inwieweit Äußernde einen Anspruch auf Anonymität haben dürfen. Wenn dieser Anspruch jedoch berechtigterweise als systemkritisch für Plattformen angesehen wird, rückt deren Verantwortung in den Mittelpunkt. Derzeit sind die Mechanismen der Plattformen unzureichend – kaum praktikabel und zudem zu langsam. Hier liegen die Justizminister der Länder richtig, wenn sie einfachere Beschwerdemöglichkeiten sowie schnelles Handeln fordern.

Aber solche Mechanismen alleine reichen nicht aus. Denn wer entscheidet nach welchen Kriterien, was Fake News oder Hate Speech sind. Grundsätzlich kümmern sich darum Gerichte, die hier allerdings oft spät kommen, wenn sie überhaupt angerufen werden können. Es wird also darum gehen, zum einen unabhängige Einrichtungen zu schaffen, die ständig das Netz und die Plattformen nach Unrichtigkeiten und Hetze durchkämmen. Um das gerade bei Fake News bestehende Risiko abzufedern, dass auch wichtige Informationen oder berechtigte Kritik unterbunden werden,

sollten diese Einrichtungen die betroffenen Beiträge nur markieren, nicht aber unmittelbar löschen dürfen. Hierfür blieben – wie bisher auch – die Gerichte zuständig.

Bleibt das Problem, dass die bloße Wahrheit rechtlich bislang ohne Schutz ist. Hier wäre darüber nachzudenken, einen neuen Tatbestand zu schaffen. Denn auch die offene Gesellschaft muss die Wahrheit und damit sich selbst schützen. ■

Latham & Watkins begleitet Henkel

ÜBERNAHME — Die Wirtschaftskanzlei **Latham & Watkins** berät den deutschen Konsumgüterhersteller **Henkel** beim Erwerb des weltweiten Darex Packaging Technologies-Geschäfts von **GCP Applied Technologies**. Der Kaufpreis einschließlich bestehender Netto-Finanzverbindlichkeiten beläuft sich auf 1,05 Mrd. US-Dollar. Henkel hat hierzu bereits vergangene Woche ein verbindliches Angebot abgegeben (s. PLATOW v. 3.3.).

Vor dem Abschluss eines finalen Kauf- und Erwerbsvertrags wird GCP noch einen Konsultationsprozess mit den zuständigen Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften durchführen. Die vorgesehene Transaktion steht zudem unter dem Vorbehalt üblicher Vollzugsbedingungen sowie behördlicher Genehmigungen. **Darex** mit Sitz in Cambridge, USA, ist ein führender und weltweit tätiger Hersteller von Hochleistungsabdichtungen und -beschichtungen für Metallverpackungen.

Zu dem internationalen Beratungsteam von Latham & Watkins gehören aus Deutschland die Partner **Harald Selzner**, **Martin Neuhaus** (beide Corporate/M&A, beide Düsseldorf) und **Tobias Leder** (Arbeitsrecht, München) sowie Counsel **Joaquim Grittmann** (Umwelt/Öffentliches Recht, Frankfurt). ■

Clifford Chance für Nord/LB tätig

KREDITLINIE — **Clifford Chance** hat die **Nord/LB** als finanzierende Bank bei der Investition von durch **Emeram Capital Partners GmbH** beratenen Fonds in die **Frostkrone Gruppe** juristisch unterstützt. Die Nord/LB war alleiniger Underwriter der Kreditlinie. Die Investition der Münchener Beteiligungsgesellschaft Emeram, gemeinsam mit dem CEO der Frostkrone Gruppe, dient dazu, die Wachstumsstrategie des Unternehmens, das führend im Bereich Tiefkühl-Fingerfood ist, weiter zu unterstützen. Eine entsprechende Verkaufsvereinbarung wurde mit der unabhängigen Investmentgesellschaft **Ardian**, Mehrheits-eigentümerin an Frostkrone, unterzeichnet. Über den Verkaufspreis wurde Stillschweigen vereinbart. Die Transaktion steht noch unter dem Vorbehalt der kartellrechtlichen Genehmigung.

Das Beraterteam von Clifford Chance wurde in dieser Angelegenheit federführend geleitet von Partner **Beda Wortmann** und bestand des Weiteren aus Counsel **Philipp Kropatscheck** (beide Banking & Capital Markets, beide Frankfurt) sowie Partner **Markus Muhs** (Private Equity/Corporate, München).

Emeram wurde dagegen von der Wirtschaftskanzlei **GLNS** beraten. Federführend tätig waren hierbei die Partner **Lud-** ►

ger Schult, Tobias Nikoleyczik (beide M&A/Private Equity) und Andreas Scheidle (Steuerrecht, alle München).

Für Ardian führte ein Team von **Orrick, Herrington & Sutcliffe LLP** unter Leitung des Münchener Partners **Christoph Brenner** (M&A/Private Equity) die Verkaufsverhandlungen. ■

Menold Bezler vertritt Erdgas Südwest

AKQUISITION IM ENERGIESEKTOR — **Menold Bezler** hat die **Erdgas Südwest GmbH**, eine Tochtergesellschaft der **EnBW Energie Baden-Württemberg AG** und der **OEW Energie-Beteiligungs GmbH**, bei der Vorbereitung und Durchführung des Erwerbs der **bmp greengas GmbH** mit Sitz in München umfassend rechtlich beraten. Erdgas Südwest baut mit dem Kauf des führenden Biomethanhändlers in Deutschland ihr Geschäft mit dem „grünen Gas“ weiter aus. Der Vollzug der Transaktion wird noch diesen Monat erwartet. Sie steht noch unter dem Vorbehalt der kartellrechtlichen Genehmigung. Über den Kaufpreis haben beide Parteien Stillschweigen vereinbart.

Das Menold Bezler-Team stand dabei unter der Federführung von Partner **Vladimir Cutura** (Corporate/Energie). Zusätzlich berieten die Partner **Verena Rösner** (Öffentliches Recht), **Stefan Meßmer** (Energie/Kartellrecht) und **Laurent Meister** (IT- Recht, alle Stuttgart) die Transaktion.

Auf Verkäuferseite war ein Team von **Clifford Chance** unter Leitung von Partner **Jörg Rhiel** (Corporate, Frankfurt) tätig. ■

Linklaters unterstützt ThyssenKrupp

VERKAUF VON STAHLWERK IN BRASILIEN — **Linklaters** hat **ThyssenKrupp** bei der Veräußerung sämtlicher Anteile an der **ThyssenKrupp Slab International B.V.** an den argentinischen Stahlproduzenten **Ternium** beraten. Durch die Veräußerung kommt es auch zu einem Verkauf der brasilianischen Tochtergesellschaft **ThyssenKrupp CSA Siderúrgica do Atlântico Ltda.**, die das dortige Stahlwerk betreibt. Im vergangenen Jahr hatte Linklaters ThyssenKrupp bereits bei der Übernahme der Minderheitsanteile an dem brasilianischen Stahlwerk von **Vale S.A.** beraten; ThyssenKrupp agierte seither als alleiniger Eigentümer der CSA. Für den Abschluss der Transaktion ist die Erfüllung verschiedener aufschiebender Bedingungen und Erteilung von Genehmigungen, einschließlich Freigaben durch die brasilianischen, deutschen und US-Kartellbehörden, erforderlich.

Das Linklaters-Team beriet hierbei unter Federführung von Partner **Ralph Wollburg** (Corporate/M&A, Düsseldorf). ■

Cleary Gottlieb berät Deutsche Bank

KAPITALERHÖHUNG — **Cleary Gottlieb** berät die **Deutsche Bank** bei ihrer am 5.3.17 bekannt gegebenen Kapitalerhöhung. Die Kapitalerhöhung besteht aus einer Bezugsrechts-

emission von bis zu 687,5 Mio. neuen Aktien und einem voraussichtlichen Volumen von rd. 8 Mrd. Euro.

Das Cleary-Kernteam steht hierzu unter der gemeinsamen Federführung der Partner **Ward Greenberg** und **Hanno Sperlich**. Unterstützt werden sie von Partnerin **Gabriele Apfelbacher** (alle Bankenregulierung, alle Frankfurt) sowie Counsel **Scott Douglas Borisky** (Steuerrecht, New York). ■

TRANSFERMARKT

Die internationale Kanzlei **Osborne Clarke** verstärkt das Branchenteam Automotive mit **Thomas Grünvogel**. Der 38-jährige Branchenexperte wechselte zum 1. März 2017 von **CMS Hasche Sigle** als Partner in das Münchener Büro. Grünvogel ist spezialisiert auf die vertriebs-, vertrags- und produkthaftungsrechtliche Beratung von Unternehmen der Automobilbranche. Dabei ist er Spezialist für die Gestaltung und Verhandlung von F&E-, Einkaufs- und Vertriebsverträgen. Im Bereich Produkthaftung hat er mehrere deutschland- und europaweite Rückrufaktionen koordiniert. Darüber hinaus verfügt Grünvogel über besondere Erfahrung im Automobil-Sektor. Er berät seit Jahren führende Unternehmen aus der Automobilzuliefererbranche, u. a. die **Schaeffler Gruppe**, und arbeitete sechs Monate für die **Groupe PSA** in Paris. Zudem berät er Mandanten zu Branchenthemen wie Connected Car, Autonomes Fahren, moderne Vertriebskonzepte und Produkthaftung. + + + Die internationale Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **Rödl & Partner** baut die Transaktionsberatung am Standort Stuttgart weiter aus. Diplom-Betriebswirt **Christoph Hinz** hat zum Januarbeginn 2017 die Leitung des Bereichs Transaction Services in Stuttgart übernommen. Er komplettiert damit das interdisziplinäre Transaktionsteam aus Experten der Bereiche Rechtsberatung, Steuerberatung und Unternehmensbewertung von Rödl & Partner in Stuttgart und verantwortet künftig die Financial Buy und Sell Side Transaktionsbegleitung. Die Tätigkeitsschwerpunkte von Hinz liegen in der Begleitung von Transaktionen, u. a. durch Buy Side Due Diligence, Vendor Due Diligence, Sell Side Assistance, Exit Readiness-Analysen oder kaufvertragsrelevante Fragen. Hinz verfügt über mehr als 15 Jahre Transaktionserfahrung. Zuletzt begleitete er als selbständiger Unternehmensberater zahlreiche Transaktionen für mittelständische Unternehmen, internationale Konzerne und Private Equity-Gesellschaften im In- und Ausland. Zuvor war er bei **Arthur Andersen** und **Ernst & Young** tätig. + + + **Jürgen Klengel** ist im Februar 2017 als Partner der wirtschafts- und steuerrechtlichen Abteilung bei **White & Case LLP** in Frankfurt ausgeschieden, um sich mit einer eigenen Kanzlei in der Mainmetropole selbstständig zu machen. Die auf Wirtschaftsstrafrecht, Individualstrafrecht und Steuerstrafrecht fokussierte Boutique konnte als Kooperationspartner die Kanzleien der Rechtsanwälte **Gero von Pelchrzim**, **Holger Matt** sowie **Alfred Dierlamm** gewinnen. Klengel gehört zu den im Markt bekannten Wirtschafts- und Steuerstrafrechtlern. Im Januar 1999 wechselte er zu White & Case, nachdem er langjährig als Staatsanwalt für Wirtschafts- und Steuerstrafsachen in Wiesbaden tätig war. Er zählt zu den etablierten Frankfurter Verteidigern und gilt sowohl in internationalen strafrechtlichen Verfahren als auch im Bereich der Strafverteidigung von Einzelpersonen als sehr erfahren.

Datenschutz: Was ändert sich für Unternehmen?

NEUE EU-REGELN BRINGEN MEHRAUFWAND — Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gilt bereits ab dem 25. Mai 2018. Unternehmen bleibt damit nicht viel Zeit, um sich auf die höheren Anforderungen an die Datenverarbeitung, Dokumentation sowie ihre internen Prozesse einzustellen. Betroffen sind davon nicht nur große Versandhandelsunternehmen, Versicherungen und Social-Media-Anbieter, sondern alle Unternehmen, die regelmäßig personenbezogene Daten verarbeiten. Damit betreffen die neuen Regelungen nahezu alle Unternehmen, die in der EU aktiv sind. Jan-Dierk Schaal, Senior Manager bei KPMG Law, rät Unternehmen daher, erforderliche Maßnahmen frühzeitig umzusetzen.

Die DSGVO verfolgt das Ziel, die Grundsätze der Datenminimierung und Datensparsamkeit zu stärken. Hierfür erhöht sie die Anforderungen an die Transparenz der Datenverarbeitung und nimmt Unternehmen verstärkt in die Verantwortung. Regeln für die innerbetriebliche Organisation in datenverarbeitenden Unternehmen flankieren diesen Ansatz.

Zweckbindung soll Schutzniveau erhöhen

Die DSGVO legt fest, dass personenbezogene Daten nur zweckbestimmt erhoben und verarbeitet werden dürfen. Der Verantwortliche muss also bestimmen und dokumentieren, zu welchem Zweck er personenbezogene Daten erhebt. Soweit für die Rechtmäßigkeit der Erhebung eine Einwilligung notwendig ist, muss der Betroffene dezidiert über den Zweck der Datenverarbeitung aufgeklärt werden. Die Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nur legitim, wenn der neue Zweck mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist. Die Zweckbindung der Datenverarbeitung verbietet Unternehmen weitestgehend die heute praktizierte Ansammlung personenbezogener Daten ohne Anlass (Big Data). Ein Ausfluss dieser Prinzipien sind die neuen Regelungen „Data Privacy by Design“ und „Data Privacy by Default“: Neue Produkte und Instrumente, die personenbezogene Daten verarbeiten, dürfen diese Daten nur insoweit erheben, als dies für ihre Funktion zweckdienlich ist. Zudem müssen die Optionen der Datenverarbeitung derart voreingestellt werden, dass nur die für die Funktion notwendigen Daten verarbeitet werden. Weitere zweckdienliche, jedoch nicht erforderliche Daten, dürfen nur erhoben werden, wenn der Betroffene selbst die Einstellungen entsprechend ändert.

Risikobewertung und Dokumentationsanforderungen

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten müssen in einem umfassenden Verfahrensverzeichnis dargestellt werden. Zwar sind Unternehmen unter 250 Mitarbeitern von dieser Vorschrift ausgenommen. Doch es gilt eine wesentliche Einschränkung zu beachten: Unternehmen, die nicht nur gelegentlich personenbezogene Daten verarbeiten, fallen unter diese Verpflichtung – und das unabhängig von ihrer Größe. In Zeiten der Digitalisierung betrifft das die meisten Unternehmen.

Im Rahmen einer ersten Risikobewertung haben die Verantwortlichen abzuschätzen, inwieweit die Datenverarbeitung Betroffenenrechte gefährdet. Ist ein hohes Risiko auf Grund der konkreten Datenverarbeitung absehbar, muss eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt werden, bei welcher im Rahmen eines umfassenden Risk-Assessments die Risiken

unter Berücksichtigung der ergriffen Maßnahmen zum Datenschutz ermittelt werden. Anders als bei Risk-Assessments, die gewöhnlich im Compliance-Bereich durchgeführt werden, richten sich diese Risikobewertungen nicht an den Unternehmenszielen aus, sondern haben sich an den Gewährleistungszielen der DSGVO zum Schutz der Betroffenenrechte zu orientieren, nämlich Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Transparenz, Nichtverkettbarkeit und Intervenierbarkeit.



Jan-Dierk Schaal
KPMG Law

Sollte durch technische und organisatorische Maßnahmen kein adäquates Schutzniveau erreicht werden, muss der Verantwortliche die Aufsichtsbehörden konsultieren. Er hat dabei mit geeigneten technischen Maßnahmen sicherzustellen, dass er den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die Einhaltung der Verpflichtungen des DSGVO und die ergriffenen Maßnahmen zur Herstellung eines angemessenen Schutzniveaus nachweisen kann (so genannte Accountability), was zu einem erheblichen Dokumentationsaufwand in den Unternehmen führen wird.

Implementierung innerbetrieblicher Prozesse

Bereits nach der derzeitigen Rechtslage sind technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz und Datensicherheit zu ergreifen. Nach der DSGVO müssen Unternehmen sicherstellen, dass Mitarbeiter personenbezogene Daten nur auf Anweisung verarbeiten, und ihre internen Strukturen auf diese Anforderung ausrichten. Neben den bestehenden Schulungen der Mitarbeiter zum Datenschutz sind Berechtigungskonzepte zu überarbeiten und Datenschutzrichtlinien anzupassen.

Daneben stärkt die DSGVO die Betroffenenrechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung. Neu hinzu treten das Recht auf Vergessenwerden und auf Datenportabilität. Unternehmen müssen sicherstellen, dass sie unverzüglich und richtig reagieren können, wenn Betroffene ihre Rechte geltend machen. Dies erfordert die Implementierung entsprechender innerbetrieblicher Prozesse. Die Einführung eines Melde- und Reportingprozesses erfordert auch die Anforderung, Datenverluste den zuständigen Aufsichtsbehörden innerhalb von 72 Stunden zu melden und alle Fakten in Bezug auf den Vorfall zu dokumentieren. Diese (auszugsweise) dargelegten neuen Anforderungen stellen Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen, weshalb sie bereits jetzt mit der Implementierung der erforderlichen Maßnahmen beginnen sollten. ■

Zur Kündigung von zuteilungsreifen Bausparverträgen

BGH-URTEILE SORGEN FÜR RECHTSKLARHEIT — Streitigkeiten darüber, ob die Kündigung alter Bausparverträge rechtlich wirksam ist, beschäftigt den deutschen Gerichtsapparat seit Jahren. Am 21. Februar 2017 hat der Bundesgerichtshof (BGH) jetzt in einem Rechtsstreit zwischen Bausparkassen und Verbrauchern entschieden. Ruft ein Kunde zehn Jahre nach Zuteilungsreife des Bausparvertrages das Baudarlehen nicht ab, darf die Bausparkasse den Vertrag kündigen. Damit sorgt der BGH für Rechtsklarheit. Ilja Ruvinskij, Partner bei der Kölner Kanzlei Kraus Ghendler Ruvinskij, bespricht die Urteile und erklärt, wieso die Diskussion um die Kündigung der Bausparverträge trotzdem nicht beendet ist.

Seit Ende 2014 kündigten die im Niedrigzinsumfeld strahlenden Bausparkassen etwa 260 000 alte Verträge. Was sich für Verbraucher wie eine schreiende Ungerechtigkeit anfühlt, stellt für die Institute eine wirtschaftliche Notwendigkeit dar. Nachdem die Rechtmäßigkeit der Kündigungen in der Rechtsprechung kontrovers beurteilt wurde, blickten alle Beteiligten hoffnungsvoll nach Karlsruhe. Dort entschied nun der **BGH** in gleich zwei Verfahren, dass Bausparkassen die Verträge zehn Jahre nach Zuteilungsreife kündigen dürfen (XI ZR 185/16 und XI ZR 272/16). Hunderttausende Sparer sind hiervon betroffen.

Um die Problematik nachzuvollziehen, sollte man sich das Modell des Bausparens noch einmal vor Augen führen. Während der anfänglichen Ansparphase zahlt der Sparer ca. 40 bis 60% der Bausparsumme ein. Auf seine Zahlungen erhält er garantierte Zinsen – vor 20 Jahren lagen diese bei durchschnittlich 3% p.a. Wird die Zuteilungsreife erreicht, darf der Sparer ein zinsgünstiges Bauspardarlehen in Anspruch nehmen, er könnte theoretisch aber auch weitersparen und die Zinsen einstreichen. Genau das haben zahlreiche Sparer getan. Denn Kapitalanlagen mit vergleichbarer Rendite bei gleichem Sicherheitsfaktor sind im aktuellen Marktumfeld schlichtweg nicht zu haben.

Bausparkasse als schutzwürdige Darlehensnehmerin

Damit sollte nach dem Willen der Bausparkassen Schluss sein. Begründet wurden die Kündigungen mit dem „Wohl der Bauspargemeinschaft“. Technisch umgesetzt wurde die bundesweite Aktion mithilfe des § 489 BGB, einem Sonderkündigungsrecht für Kredite, die seit mehr als zehn Jahren laufen. Denn in der Ansparphase agiert die Bausparkasse gewissermaßen als Darlehensnehmerin. Das Kündigungsrecht nach § 489 BGB kommt allerdings erst zum Tragen, wenn das Darlehen „vollständig empfangen“ wurde. Nach Auffassung der Bausparkassen war diese Voraussetzung spätestens mit dem Eintritt der Zuteilungsreife erfüllt. Dem folgten einige Gerichte wie das **OLG Hamm**, andere hielten die Kündigungen wiederum für rechtswidrig. Die Zuteilungsreife begründe kein gesetzliches Kündigungsrecht, sondern sei eine spezifische vertragliche Situation, urteilte etwa das **OLG Karlsruhe**. Auch in Stuttgart gab das OLG Bausparern, die eine Kündigung nicht hinnehmen wollten, recht.

Nun hob der BGH die Stuttgarter Urteile auf. Das Darlehen gelte mit Erreichen der Zuteilungsreife für die Bausparkasse als voll empfangen im Sinne des § 489 BGB. Schließlich zahle der Sparer mit dem Ziel der künftigen Inanspruchnahme des Darlehens ein. Mit Erreichen der Zuteilungsreife habe er dieses Zweckdarlehen vollständig gewährt. Es verstoße überdies gegen

den Sinn und Zweck der Bausparidee, alte Verträge weiterlaufen zu lassen, um sie als reine Geldanlage zu nutzen. Was man von dieser, gewiss auch politisch motivierten Entscheidung des XI. BGH-Senats hält, ist freilich eine Frage der Perspektive. Verbraucherschützer sind naturgemäß enttäuscht, der Kreditsektor erleichtert. Zumindest ist – darauf können sich beide Lager einigen – weitestgehend für Klarheit gesorgt.

Die Kündigungswelle, die Ende 2016 in Erwartung eines Zeichens aus Karlsruhe pausierte, wird neuen Aufwind bekommen.

Vorbei ist die Diskussion um die Kündigung von Bausparverträgen aber wohl noch nicht. Nicht zu entscheiden hatte der BGH nämlich über die Frage, ob eine Kündigung auch dann rechtmäßig ist, wenn der Bausparvertrag im Vorfeld als eine Kapitalanlage beworben und als eine solche auch abgeschlossen wurde. Schließlich zahlten Bausparkassen für einige Verträge sogar Bonuszinsen, wenn die Guthaben nicht abgerufen wurden. In solchen Konstellationen dürfte das Argument der Zweckgebundenheit der Darlehen nicht mehr verfangen. Zu diskutieren wäre in diesem Zusammenhang ferner, ob die Kündigungsrechte der Bausparkassen infolge ihrer langjährigen Nichtausübung möglicherweise verwirkt sind. Mit diesem Einwand hatte sich der BGH (noch) nicht auseinandergesetzt.



Ilja Ruvinskij
Kraus Ghendler Ruvinskij

Freies Kapital und neue Gebühren

Infolge der Kündigungen werden den Bausparern ihre Guthaben ausbezahlt. Milliarden, die wieder in den Kapitalmarkt fließen dürften. Dass die Bausparkassen diese Mittel akquirieren werden können, bleibt zu bezweifeln. In der scheinbar endlosen Niedrigzinsphase ist die Branche ohnehin angeschlagen. Wie verzweifelt die Bausparkassen inzwischen sind, zeigt etwa die Einführung neuer Gebühren für Bestandsverträge. Die jährlichen Servicepauschalen belaufen sich auf bis zu 24 Euro und sollen die Verwaltungskosten kompensieren. Juristisch gesehen, stehen die neuen Gebühren auf wackeligen Beinen. Denn hier geht es im Wesentlichen um die Kontoführung und diese stellt beim Bausparvertrag keine Hauptleistung der Sparkasse dar. Anders als bei Girokonten, geht es bei Bausparverträgen primär um die spätere Bereitstellung eines Darlehens. Nach der bisherigen Linie des BGH wäre die Gebühr unrechtmäßig. Es ist daher wahrscheinlich, dass Karlsruhe sich bald auch mit dieser Thematik beschäftigen wird. ■